

Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Guinea-Bissau
vom 17. November 1976
vom 16. Juni 1977

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 17. November 1976 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea-Bissau.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

<

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten Juni neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
 E. Honecker

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Guinea-Bissau

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende des Staatsrates der Republik Guinea-Bissau, geleitet von dem Wunsch, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen,

sind übereingekommen, diesen Konsularvertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
 der Deutschen Demokratischen Republik:
 Oskar Fischer
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
 Der Vorsitzende des Staatsrates
 der Republik Guinea-Bissau:
 Carlos Correia
 Staatskommissar für Finanzen.

Kapitel I
Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;

3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehöriger des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;